B. F. *Klinger* (Hg.), Münchener Prozessformularbuch Band 4: Erbrecht, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2009, XXXV, 1235 S., Ln., mit CD-ROM, 122 EUR, ISBN 978-3-406-57648-5

I. *Kroppenberg* / D. *Schwab* / D. *Henrich* / P. *Gottwald* / A. *Spickhoff* (Hg.), Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 12, Verlag Gieseking, Bielefeld 2009, XVI, 343 S., brosch., 89 EUR, ISBN 978-3-7694-1053-2

G. *Manssen* / M. *Jachmann* / C. *Gröpl* (Hg.), Nach geltendem Verfassungsrecht. Festschrift für Udo Steiner zum 70. Geburtstag, Boorberg Verlag, Stuttgart 200[redacted]6., 148 EUR, ISBN 978-3-415-04284-1

N. *Schneider* / H.-J. *Wolf* / J. *Volpert* (Hg.), [redacted]chtskostengesetz. Handkommentar, Nomos Verlag, Baden-Baden 2010, 959 S., geb., 68 EUR, ISBN 978-3-8329-4130-7

C. *Veth* (Hg.), Der Jurist in der Karikatur, Reprint der Ausgabe von 1927, Fachhochschulverlag, Frankfurt am Main 2003, 119 S., Ln., 24,50 EUR, ISBN 3-936065-07-1

Buchbesprechungen

Franz-Jürgen **Säcker**/Roland **Rixecker** (Hg.), **Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,** Band 4: Schuldrecht. Besonderer Teil II §§ 611–704, EFZG, TzBfG, KSchG

5. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2009, XL, 2830 S., Ln., 280 EUR, ISBN 978-3-406-54844-4

Wer auf dem Gebiet des Familienrechts tätig ist, der weiß, in welch großem Umfang und mit welchen Verästelungen sich sein Tätigkeitsgebiet über das 4. Buch des BGB, das VAHRG und das spezielle Prozessrecht hinaus erstreckt und zwar ganz besonders auf Gebiete, die üblicherweise dem Schuldrecht zugeordnet werden. Zwei Beispiele mögen dies belegen, die zudem zeigen, dass für die sich daraus ergebenden Rechtsprobleme die gebräuchlichen Handbücher meist keine ausreichende Antwort geben.

Als ganz besonders prominentes Beispiel sind in diesem Zusammenhang die Rechtsbeziehungen der Ehegatten untereinander im Verhältnis zu Banken und ihre Rechte und Pflichten gegenüber Banken zu nennen. Dabei geht es nicht nur um Darlehen und Kredite, sondern oft auch um Fragen zum Zahlungsverkehr. Ein Teil der dabei entstehenden Probleme ist unter den Kapitelüberschriften Überweisungsvertrag, Zahlungsvertrag und Girovertrag in den §§ 676a bis 676h BGB geregelt und im Kommentar ausführlich erläutert. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Abbuchungsauftrag und dem Einzugsermächtigungsverfahren zu, die bei Trennung und Scheidung oft einen erheblichen Regelungs- und Reparaturbedarf verursachen und allein unter dem Stichwort „Missbrauch des Widerspruchsrechts" den Informationsbedarf des Rechtsanwenders augenscheinlich machen. Die dafür erforderlichen präzisen Kenntnisse vermittelt die ausführliche Erläuterung von *Matthias Casper.* Hinzu kommt die Kommentierung europarechtlicher Vorschriften, so z. B. der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt 2007/67/EG (Single Euro Payments Area – SEPA), die bei den immer häufiger vorkommenden grenzüberschreitenden Unterhaltszahlungen mit ihren Vorschriften über Information, fristgerechte und beschleunigte Ausführung von Überweisungen und fehlgeschlagene Überweisungen einschlägig sein können.

Das andere umfangreiche Gebiet, das den Familienrechtler oft im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung beschäftigt, ist das Arbeitsrecht. Mehr als die Hälfte des Bandes nimmt mit 1567 Seiten das Recht des Dienstvertrags samt dem Arbeitsrecht und den arbeitsrechtlichen Nebengesetzen ein, kommentiert von *Rudi Müller-Glöge, Martin Henssler, Dirk Hesse* und *Curt Wolfgang Hergenröder.* Wer nicht auf Arbeitsrecht spezialisiert ist, dem genügt dieser Kommentarteil vollauf für seine Bedürfnisse. Dies gilt ganz besonders deshalb, weil die dem Nicht-Spezialisten nicht so sehr geläufigen Sonderformen der Arbeitsverträge eingehend erläutert werden, seien es die des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG), des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (EFZG), seien es die rechtlichen Implikationen der Kurzarbeit. Die Kommentierung geht so weit, dass beispielsweise sogar die Arbeitsverhältnisse von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften und Rot-Kreuz-Schwestern behandelt werden. Aber auch das Verhältnis des Arbeitsrechts zum Sozialversicherungsrecht ist dargestellt. In erfreulicher Kompaktheit befasst sich der Kommentar schließlich mit der betrieblichen Altersversorgung, deren Kenntnis als Primärsystem den Versorgungsausgleich als Sekundärsystem erst richtig verständlich macht.

Fazit: Es liegt ein weiterer Band des Münchener Kommentars vor, der in seiner Tiefe und Breite hohes wissenschaftliches Niveau repräsentiert und wegen seiner klaren Sprache, seinen präzisen Formulierungen und seiner Übersichtlichkeit praktischen Bedürfnissen mehr als gerecht wird. Und nicht zuletzt: Dieser Kommentarband erspart die Anschaffung manches Spezialwerks.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Dr. *Ludwig Bergschneider,* München

Alice **Ebel**, **Praxisbuch Pflegekind.** Informationen und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte

Schulz-Kirchner Verlag, Idstein-Wörsdorf 2009, 276 S., kart., 28 EUR, ISBN 978-3-8248-0288-3

Fristete das Thema „Pflegekind" bislang eher ein Schattendasein, so hat sich dies inzwischen geändert. Immer wieder erscheinen nun auf dem Buchmarkt Werke, die sich mit Pflegekindern befassen. Auch das vorliegende „Praxisbuch Pflegekind" von *Alice Ebel,* einer Psychologin und Psychotherapeutin mit zwei leiblichen und sieben Pflegekindern, reiht sich hier ein. Das Buch spiegelt ihr großes sowohl theoretisches als auch praktisches Wissen wieder. Gewöhnungsbedürftig ist, dass die Autorin im Buch ihren Leser duzt, was aber auf sozialpädagogischem Gebiet weit verbreitet ist. Gleichwohl bleibt es in meinen Augen aber für ein Sachbuch ungewohnt.

Das Werk ist übersichtlich aufgebaut und im Stil eines Frage- und Antwortdialogs geschrieben. Im ersten Kapitel befasst sich *Ebel* mit der Familienpflege. Es werden die verschiedenen Pflegeformen aufgelistet, erklärt und die Unterschiede zwischen Bereitschaftspflege und „normaler" Pflegefamilie, bis hin zur Kinderdorffamilie herausgearbeitet. Immer wieder gibt es praktische Hinweise für diejenigen, die mit dem Gedanken spielen, eine Pflegefamilie zu werden (z. B. Notwendigkeit eines eigenen Zimmers für das Pflegekind sowie gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse, Teilnahme an Vorbereitungsseminaren) und auch über Geld wird gesprochen (z. B. Höhe des Pflegegeldes, Übernahme der Unfallversicherung, Alterssicherung). Interessant sind auch die immer wieder eingestreuten Hinweise der Autorin auf neue Studien und Erkenntnisse. So verbleiben zum Beispiel 32 % der Kinder bis zu einem Jahr, 41 % der Kinder bis zu fünf Jahren und nur 27 % länger als fünf Jahre in Vollzeitpflege. Laut einer Studie von PFAD werden ca. 75 % der Kontakte zwischen leiblichen Eltern und ihren untergebrachten „Pflege"kindern nach vier Jahren abgebrochen.

Im nächsten Kapitel widmet sich *Ebel* dem Thema „Aufnahme eines Pflegekindes". Potenziellen Pflegeeltern gibt sie hier eine Art Checklis-

te, stellt Fragen zur Motivation, den Voraussetzungen und geht dann zur konkreten Anbahnung der Aufnahme und der Hilfeplanerstellung beim Jugendamt über. Die Liste der möglichen Reaktionen des Pflegekindes auf die neue Situation (von Schreiattacken bis selbstverletzendem Verhalten) hilft sicher so manchen Paaren zu prüfen, ob sie sich den eventuell auf sie zukommenden Schwierigkeiten wirklich gewachsen fühlen. Einfühlsam schildert die Autorin, wie ein Kind die Trennung von den leiblichen Eltern und die neue Pflegefamilie erlebt. Sie gibt Hinweise, in welchen Fällen Kontakte des Kindes mit den leiblichen Geschwistern sinnvoll sind und wann nicht. Da sich auch bei ganz jung aufgenommenen Pflegekindern später massive Störungen zeigen können, rät *Ebel*, beim Jugendamt Erkundigungen über prä- oder postnatale Schädigungen einzuziehen, denn auch die liebevollste und kompetenteste Pflegefamilie/-stelle könne diese Schädigungen nicht „reparieren".

Ein eigenes Kapitel behandelt die Aufnahme ausländischer Kinder und unter der Überschrift „Traumatisierte Kinder erziehungsunfähiger Eltern" wird viel Wissen über Persönlichkeitsstörungen/psychotische Störungen/Trauma/Dissoziation vermittelt und Hilfestellung gegeben, was im Umgang mit traumatisierten Kindern wichtig ist.

Das Thema „Bindung" beleuchtet die Autorin sowohl von seiner theoretischen Seite, als auch im Hinblick auf die konkrete Situation in der Pflegefamilie („Woran können wir erkennen, dass unser Pflegekind Fortschritte in seiner Bindungs- und Beziehungsfähigkeit macht?").

Ein häufig Konflikte in sich tragender Bereich sind die Kontakte des Kindes zur Herkunftsfamilie. *Ebel* erklärt hier, wozu diese Kontakte dienen sollen, wie oft sie normalerweise stattfinden und wie sie gestaltet werden sollten. Die möglichen Reaktionen des Kindes werden geschildert und es wird der Frage nachgegangen, ob sich z. B. die Besuchskontakte in der Pubertät ändern und was zu tun ist, wenn das Kind bzw. die leiblichen Eltern keinen Umgangskontakt wollen. Auch der Umgang der Pflegeeltern mit den leiblichen Eltern wird in diesem Kapitel behandelt und die Autorin plädiert dafür, möglichst frühzeitig und vor allem für alle klar und deutlich die Perspektive des Pflegeverhältnisses zu klären (Dauerpflege oder Rückführung) und so belastende Schwebezustände zu vermeiden.

Das Buch schließt ab mit einem Überblick über die allgemeinen Aufgaben des Jugendamtes, einer Zusammenschau der Rechte der Pflegeeltern gegenüber dem Jugendamt, Hinweisen, was zu tun ist, wenn die Zusammenarbeit nicht klappt, und *Ebel* ruft dazu auf, dass Pflegeeltern und Jugendamt die jeweils vom anderen geleistete Arbeit auch entsprechend schätzen.

Hervorzuheben ist der Abschnitt „Informationen", der neben dem Stichwortverzeichnis eine Sammlung von interessanten Internetadressen, Adressen von Ansprechpartnern für Pflegeeltern, Trägervereinen, Fortbildungs- und Beratungsmöglichkeiten sowie Fachanwälten bietet. Ungewöhnlich umfangreich – 11 Seiten – sind die „Literaturhinweise", die nochmals in sich in Stichworte gegliedert sind und von „Adoption" über „Trauma" bis „Recht" eine Fülle von weiterführender Literatur beinhalten.

Insgesamt ist *Ebel* ein gut lesbares Werk gelungen, das sich primär an Pflegeeltern und solche, die es werden wollen, wendet und diesen einen umfassenden Überblick gibt. Aber es wäre sicher auch für viele Jugendamtsmitarbeiter, Richter und Rechtsanwälte interessant, aus dem Blickwinkel einer Insiderin geschildert zu bekommen, wie komplex es wirklich ist, wenn aus Eltern „Pflegeeltern" werden.

Rechtsanwältin *Silvia Söpper*, Herford

Andreas R. **Ziegler** / Martin **Bertschi** / Alexandre **Curchod** / Nadja **Herz** / Michel **Montini** (Hg.), Rechte der Lesben und Schwulen in der Schweiz. Eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Rechtsfragen zur Homosexualität

Stämpfli Verlag, Bern 2007, XXIII, 589 S., brosch., 65 EUR, ISBN 978-3-7272-9928-5

Kaum war das Schweizer Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) am 1.1.2007 in Kraft, erschienen zwei umfangreiche Werke: in Zürich ein fast tausendseitiger Großkommentar[1] und in Bern ein in deutscher und französischer Sprache aufgelegtes Handbuch[2], das alle mit der Homosexualität zusammenhängenden Rechtsfragen klären möchte. Es ist die hier zu besprechende Sammlung von Aufsätzen aus der Feder von 16 Autoren, die sich zum Teil schon bisher an Lesben- und Schwulenaktionen beteiligten.

Im Gegensatz zum Zürcher Großkommentar werden im Berner Handbuch nicht die einzelnen Vorschriften des Partnerschafts- und IPR-Gesetzes, des Ausländer-, Steuer- und Sozialrechts erläutert, sondern Lebensformen[3] und Lebensbereiche[4] in Einzelkapiteln. Auf jedes Kapitel folgt eine umfassende Schrifttumübersicht, in der – im Gegensatz zum Zürcher Kommentar – auch Aufsätze von Gegnern aufgeführt wurden. Am Ende des Buches werden die einschlägigen Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts, des Gerichtshofs für Menschenrechte und des EuGH mit Leitsätzen zusammengestellt und auf Kontaktadressen hingewiesen, die Lesben und Schwulen gegen Diskriminierung helfen.

Abweichend vom Zürcher Kommentar erwähnt unsere Darstellung, wenn auch nur knapp, weshalb ein am 18.6.2004 verabschiedetes Gesetz erst am 1.1.2007 in Kraft treten konnte. Es galt eben nicht nur die Hürden des Parlaments zu nehmen, sondern sich auch in einer Volksabstimmung durchzusetzen, was schließlich auch gelang. Den ersten Erfolg erzielten die nationalen Zusammenschlüsse der Homosexuellenverbände 1999. Auf ihr Betreiben hin wurde in die neue Bundesverfassung die Vorschrift eingestellt, dass niemand aufgrund seiner Lebensform diskriminiert werden darf[5]. Den zweiten Erfolg konnten sie in den Kantonen verbuchen, die wie Genf und Zürich[6] auf kantonaler Ebene die Eintragung homosexueller Partnerschaften ermöglichten. Auf eidgenössischem Boden hatten sie schließlich im Parlament Erfolg. Der Entwurf des PartG, den eine christlich-demokratische Bundesrätin vorgelegt hatte, wurde gutgeheißen. Mehr als 2/3 der Nationalräte stimmten zu. Immerhin gelang es der Evangelischen Volkspartei und der Eidgenössischen Demokratischen Union, zwei kleinen konservativen Splittergruppen, in Kürze die erforderlichen Unterschriften zu sammeln, um im Wege des Referendums das Volk über das Gesetz abstimmen zu lassen. Im Gegensatz zum Schweizer Evangelischen Kirchenbund, der das Institut der eingetragenen Partnerschaft als einen von Gott gewollten Bund befürwortete und christliches Liebesgebot höher bewertete als Sündenkataloge[7], nahmen Schweizer Bischofskonferenz und Schweizer Evangelische Allianz den Aufruf Kardinal *Joseph Ratzingers*[8] ernst, sich klar und deutlich gegen Gesetzesentwürfe und Gesetze zu wenden, die das Verständnis für sittliche Grundwerte verdunkeln und die Institution der Ehe entwerten. Immerhin stimmten 42 % aller Schweizer gegen das Gesetz, das in den ländlichen, katholisch-konservativen Kantonen klar verworfen wurde.

Prof. em. Dr. Dr. h. c. *Fritz Sturm*, Lausanne

1 *Geiser/Gremper*, Zürcher Kommentar zum Partnerschaftsgesetz, Schulthess, Zürich 2007, 846 S.

2 Die französischsprachige Ausgabe, die ebenfalls bei Stämpfli erschien, trägt den Titel: Droits des gays et lesbiennes en Suisse, Bern 2007, 500 S.

3 Privatleben *(Vanessa Lévy)*, nicht eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare *(Nadja Herz)*, Abschluss, Auflösung und Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft *(Michel Montini)*, Partnergüterstand *(Pascal Pichonnaz)*, Partnererbrecht *(Michel Mooser)*, Elternschaft *(Eylem Copur)*.

4 Ausländer und Flüchtlinge *(Martin Bertschi)*, Schule *(Lars Baumgartner)*, Arbeitsverhältnisse *(François E. Baur/Michel Rossinelli)*, Sozialversicherungen *(Xavier Rossmanith)*, Gesundheit *(Odile Pelet)*, Steuern *(Michael Beusch)*, Strafverfolgung *(Alexandre Curchod)*.

5 Art. 8 Abs. 2 BV.

6 Näheres bei *Nicolas Schmitt*, Le partenariat enregistré dans les textes cantonaux, Gesetzgebungs-Bulletin 2004 Nr. 2 (Freiburg/Schweiz), XXV ff.

7 Neue Zürcher Zeitung Nr. 118 v. 24.5.2005, S. 14.

8 Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaft zwischen homosexuellen Personen v. 3.6.2003 (Nr. 6). Im nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Sacramentum Caritatis* ermahnte der Papst am 22.2.2007 (Nr. 83) Politiker und Gesetzgeber, nur Gesetze vorzuschlagen und zu unterstützen, die von den in der Natur der Menschen begründeten unveräußerlichen Werten getragen werden, wie die Ehe zwischen Mann und Frau und der durch sie geschaffenen Familie.